



Bericht des Vorstandes über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Regionalwert AG Münsterland

Der Vorstand

5. Oktober 2021

Zu TOP 1 der Hauptversammlung am 02. November 2021 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Grundkapital der Gesellschaft von zurzeit Euro 604.000,-, eingeteilt in 1.208 auf den Namen lautenden vinkulierten Nennbetragsaktien, gegen Bareinlage um bis zu Euro 833.000 durch Ausgabe von bis zu 1.666 neuen, auf den Namen lautenden vinkulierten Nennbetragsaktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge soll durch den Kapitalerhöhungsbeschluss ausgeschlossen werden.

Zu TOP 2 der Hauptversammlung am 02. November 2021 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02. November 2026 um bis zu insgesamt Euro 302.000 gegen Bareinlage durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Namen lautenden vinkulierten Nennbetragsaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen auszunehmen.

Der Vorstand erstattet gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bzw. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts wie folgt Bericht:

1. Die Gesellschaft wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgericht Münster (HRB 19594) am 23. Juli 2021 neu gegründet. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region Münsterland nachhaltig (ökologisch, sozial und regionalökonomisch) weiterentwickeln. Sie beabsichtigt, einen Wertschöpfungsverbund in der Region Münsterland zu schaffen, sich wirtschaftlich, wissenschaftlich und kulturell zu betätigen sowie sich an regionalen Betrieben zu beteiligen. Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft finanzieren.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss sieht den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge vor. Der Ausschluss dient dazu, im Hinblick auf den Bezug der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der Spitzenbeträge würden unrunde Beträge entstehen, die die technische

Durchführung der Kapitalerhöhung erschweren. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge bei der Kapitalerhöhung ist daher erforderlich. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Ausgabebetrag für jede neue Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 500 beträgt Euro 600 je auszugebender Aktie. Der Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag der Aktien in Höhe von 500 Euro zuzüglich eines Aufschlags (Agio) in Höhe von 100 Euro, welcher der Einschätzung der weiteren Entwicklung der Gesellschaft und den bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen vergleichbarer Gesellschaften erzielten Aufschlägen am relevanten Markt entspricht. Dadurch wird ein angemessener Ausgabebetrag angestrebt und dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

2. Es soll genehmigtes Kapital geschaffen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapitalien 2021 soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2021 ist erforderlich, um ein praktikables, technisch ohne weiteres durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden durch Platzierung bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus Genehmigten Kapital berichten.


Regionalwert AG Münsterland

Der Vorstand

Münster, den 5. Oktober 2021



Dr. Anja Oetmann-Mennen



Thomas Köhler